

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendclub Bliesransbach“ und hat seinen Sitz in Bliesransbach.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche zu leisten, die Begegnung junger Menschen zu ermöglichen, Kritikfähigkeit und kreative Betätigung anzuregen und solidarisches Verhalten zu fördern.
- (2) Diese Ziele sollen durch Einrichtung und Betrieb eines offenen Jugendclubs erreicht werden, der Raum für Selbstorganisation und Eigeninitiative der Jugendlichen bietet.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 9 Absatz 4).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - durch Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muß,
 - durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes
 - Wahl zweier externer Kassenprüfer/innen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen; wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (5) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins werden mit ¾ der anwesenden Stimmen gefaßt.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der stellv. Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellv. Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.
- (2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Je zwei Vorstandsmitglieder/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n KandidatInn/en in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden, auf Antrag. Übersteigt die Zahl der KandidatInn/en die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind schriftlich festzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
 - Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogrammes

§ 9 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins

- (1) Der Beschluß über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (4) Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an den kath. Kindergarten St. Lukas in Bliesransbach.